

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 53.

Neuenbürg, Samstag den 7. Juli

1855.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Anlliches.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855, Behufs der Besteuerung pro 1855-56.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des — der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1855 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gezielte Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1855 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1855 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1855-56 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1854-55 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Ges.-Art. 3 A i) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anleihen, Leihen)

verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1, des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefallsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden, reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittumen, Alimente; ebenso Prabenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Komissionare, Wäcker (Senale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschaftruhret und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Priv.-dienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailen-Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke

gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer I oben abzugebenden Erklärungen (Kassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Kassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Gesetz Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3 A. e d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten, zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Kassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 30. Juni 1855.

Hefele.

Indem das Kameralamt die vorstehende Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Bezirksangehörigen angewiesen, ihre

Einkommenskassationen bei den Ortssteuerkommissionen rechtzeitig abzugeben.

Gegenwärtige Bekanntmachung gilt zugleich für diejenigen Gemeinden des Oberamtsbezirks, welche dem Kameralamt Hirsau zugetheilt sind.
Neuenbürg, den 3. Juli 1855.

K. Kameralamt.
Blessing.

Neuenbürg.

Den betreffenden gemeinschaftlichen Aemtern wird von dem Bezirkskassier des Wohlthätigkeitsvereins, Oberamtspfleger Fischer, durch die Amtsboten von den Zinsen aus einer Einlösung des verstorbenen Finanzraths Kaaser, Geld in neuen Guldenstücken zukommen, um solches denjenigen bedürftigen Handwerksmeistern, welche der Bezirkskassier zugleich benennen wird, am 20. dieses Monats, als dem Geburtstage des Stifters, kostenfrei in Portionen von je 5 fl. auszubehalten.

Die K. Pfarrämter wollen sofort

- 1) nicht nur so reich den Amtsboten für die Uebergabe des Geldes erscheinen,
- 2) sondern auch nach geschehener Ausbezahlung Quittungen der einzelnen Bedachten für den Empfang an den Bezirkskassier einsenden, welcher solche an die Centralleitung weiter befördern wird.

Neuenbürg, den 5. Juli 1855.

K. gemeinschaftliches Oberamt.

Akt. Braun, für den Dekan in
A. B. dessen Abwesenheit
Bisar Moser.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Schwann.

Verkauf

von 56 Stämmen tannen Langholz, 14 der, 1 Alözen, 21 Gerüstungen und 360 Klafier buchenen Reisprügeln aus dem Staatswald Büchert am 10. d. von Morgens 10 Uhr an auf dem Rathhaus in Dennaach.

Neuenbürg, den 5. Juli 1855.

K. Forstamt.

Lang.

Auf den 30. Juni d. J. sind zur Oberamtspflege schuldig geblieben die Gemeinden Arnbach 187 fl. Reinbr., 80 fl. Bernbach 182 fl. Bieselsberg 135 fl. Birkenfeld 3 fl. Dennaach 7 fl. Debel 232 fl. Engelsbrand 132 fl. Engstlösterle 222 fl. Feldcunnach 813 fl. Gräfenhausen 323 fl. Grunbach 159 fl. Herrenalb 881 fl. Höfen 139 fl. Jaelsloch 112 fl. Kapfenhardt 103 fl. Langenbrand 301 fl. Loffenau 492 fl. Malsenbach 118 fl. Neusaz 105 fl. Oberlangenhardt 117 fl. Oberniebelsbach 98 fl. Ottenhausen 264 fl. Reibensohl 161 fl. Rudmersbach 57 fl. Salmbach 33 fl. Schömberg

198 fl. Schwann 96 fl. Schwarzenberg 88 fl. Unterlengenhardt 47 fl. Unterniebelsboch 109 fl.

Die betreffenden Ortsvorstände werden dringend aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Schuldigkeiten wo möglich sogleich, spätestens bis letzten dieses Monats abgetragen werden und zugleich ersucht, die Gemeindepfleger anzuweisen, daß sie bei der letzten Zahlung für das abgelaufene Jahr 1854/55 persönlich erscheinen, um die Abrechnung zu beurkunden.

Neuenbürg, den 4. Juli 1855.

Oberamts Pfleger
Fischer.

Neuenbürg.

Tannen Nutzholz-Verkauf.

Aus dem hiesigen Stadtwald Ilgenberg werden am

Mittwoch den 11. d. Mts.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause im Aufstreich verkauft:

- 151 Stück Holländerholz mit 23580 C.
- 11 " Meßholz mit 936 C.
- 3 " Fünfsziger mit 139 C.
- 12 " Gemeinholz mit 303 C. und
- 174 " Klöße mit 5471 C.

Mindestens für die Hälfte des Erlöses wird eine dreimonatliche Vorfrist bewilligt werden.

Den 3. Juli 1855.

Stadt-Schultheissenam.
Wesinger.

Wildbad.

Sägmühle Verkauf.

Das Exekutionsverfahren gegen Daniel Kr. Klumpp, sen. von hier, wird durch wiederholten Verkauf der Klumpp'schen Kiegenschaft, bestehend in

1 zweistöckigen neuerbauten Sägmühle an der oberen Enzbalstraße und

1 Morgen 1 Viertel Acker auf dem hohen Acker

am Montag den 16. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus fortgesetzt, wozu die Kaufliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der auf Exekution dringende Gläubiger des ic. Klumpp für die oben beschriebene Kiegenschaft 2000 fl. als Kaufpreis angeboten hat.

Den 14. Juni 1855.

Stadt-Schultheissenam.
Mittler.

Neuenbürg.

Fabrik-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der + Margarethe Bub, Chaisenschmieds Wittve, kommen am

Donnerstag den 12. Juli d. J.,
von Morgens 8 Uhr an,

in dem Hause des + Büchsenmachers Bub Bücher, Frauenkleider, Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath

gegen baare Bezahlung zum öffentlichen Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 6. Juli 1855.

Waisengericht.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Von meiner Padreise bin ich zurückgekehrt.
Oberamtsstbierarzt
Vandel.

Neuenbürg.

Weiß und rothe Weine in verschiedenen Sorten verkauft billig

Küfer Bauer.

Neuenbürg.

Latteinische Privat-Schule.

Nächste Woche beginnt ein neuer Kursus in der hiesigen lateinischen Privat-Schule. Anmeldungen von Schülern hätten daher diese Woche noch zu geschehen.

Der Unterzeichnete, welcher zu Mittheilungen über das Nähere beauftragt ist, nimmt jene entgegen.

Den 3. Juli 1855.

Carl Eug.

Dobel und Grunbach.

Abschied.

Den sämmtlichen Gemeinderaths-Mitgliedern sowie jedem achtbaren Bürger von Dobel sage ich auf diesem Wege ein freundliches Lebewohl! und insbesondere aber noch dem dortigen Vorstand, Hrn. Schuon, für das während meiner eilfmonatlichen Funktion im Revier Schwann stets bereitwillige an die Hand gehen, in dienstlicher, wie überhaupt in jeder Beziehung, meinen wärmsten Dank.

Kgl. Waldschütze:
Mayer.

An meine Kundschaft*) auf'm Dobel und zu Neusaz, in Conweiler und Feldrennach, sowie auch in Dennaach.

Nun jubelt jetzt und danket Alle Gott!
Der rauhe Unglücksvozel***) ist nun fort,
Der Herr hat Euch von ihm befreit,
Und ihn erlöset — Gott Lob u. Dank! — von Euch.
Dagegen wünscht er Euch von Herzen sehr,
Daß ferner nun auch Gott der Herr,
Erfüllen möge und bescheer'
Stets Eure Wünsche und Begehr!

Der Obige.

*) Waldrevier.

**) Benennung des Forstschützens von Seiten der Kundschaft.



Neuenbürg.

Ein gut erhaltener Wirthschaftsschild wird um billigen Preis zu kaufen gesucht. — Wo, sagt die Redaktion.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben übertragen:

die erl. Rathsstelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreises dem Regierungsassessor Stammler bei dieser Regierung,

die erl. ev. Pfarrei Grömbach, Def. Freudenstadt, dem Pfarrverweser Stroh in Schmie,;

die erl. ev. Pfarrei Sezingen, Def. Ulm, dem Pfarrer Klein in Piberach,

die Stelle des ersten Sicheerei-Auffsehers bei dem Hüttenwerke Wasseralfingen dem bisherigen zweiten Sicheerei-Auffseher Sachs;

versetzt:

den Regierungsassessor Jäger, seinem Ansuchen gemäß, von der Regierung des Jartkreises zu der des Schwarzwaldkreises,

den Registrator Schittenhelm bei der Forstabtheilung der Oberfinanzkammer, seinem Ansuchen gemäß, auf die erl. Stelle eines Revisors bei dem Steuerkollegium;

verliehen:

die neu errichtete Stelle eines zweiten Güterabfertigungsbeamten auf dem Bahnhose zu Ulm dem Kaufmann Gustav Hiller von Nietzheim, den vereinigten Postexpeditionen- und Posthalterei dienst in Böblingen dem Dekonomen Johann Christian Müller von Nagold mit dem Titel als „Posthalter“;

entlassen:

den Assistenzarzt Dr. Mammel bei der Heilanstalt Winnental auf sein Ansuchen.

Dienstveränderungen.

Die Stelle eines Oberjustizprokurators bei dem Gerichtshof in Göttingen. — Die Registratorstelle bei der Oberfinanzkammer, Abtheilung für Forste. — Das in der zweiten Befoldungsklasse stehende Kameralamt Heiligkreuzthal. — Die Assessorstelle bei der Regierung des Jartkreises.

Ertledigt:

die Schulstelle zu Plüderhausen, Def. Welzheim.

Stuttgart. Dem Vernehmen nach hat ein Plan des Hrn. Hofbaumeisters v. Knapp für Errichtung eines Odeons an der Stelle des abgebrochenen Redoutensaales die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Seine Majestät der König haben sich am 3. Juli nach Baden begeben, wo Sie den ersten Gasthof Badens, das Hotel Victoria bewohnen.

Ludwigsburg. Wie dringend nöthig es ist, Nachtis die Ställe und Scheunen auf den

Dörfern gut zu verschließen, beweisen zwei seit Kurzem im hiesigen Amte vorgekommene Fälle. Der vor wenigen Wochen Nachtis in Dhwail ausgebrochene Brand wird einem in der abgebrannten Scheuer übernachtenden Handwerksburschen zugeschrieben, und erst in der Nacht vom 27—28. v. M. übernachtete abermals unbefugter Weise ein Unbekannter in einer Scheuer zu Neckargröningen und bestahl gewaltsamer Weise den Eigenthümer derselben um 500 fl. Solche Vorkommnisse dürften zu größerer Wachsamkeit auffordern. (St. Anz.)

Baden.

Baden, 2. Juli. Die letzte amtliche Angabe der Zahl der bisher angekommenen Badegäste beträgt 10,610. Darunter befinden sich gegenwärtig noch außer der Großherzogin Stefanie von Baden und der Prinzessin von Preußen manche höchst interessante Persönlichkeiten, wie z. B. Lord Westmoreland, der englische Gesandte in Wien, der Marquis von Douglas mit Verwandten aus England, Siegwart Müller aus Straßburg, Herr Freire, Attache der Chilenischen Gesandtschaft in Paris, Baron Düren-Sacken, Fürstin Dolgorucki und Frau v. Titoff aus Rußland, die Fürstin Scherbatsch und der englische Gesandtschaftsattache Rumbold aus Stuttgart, Fürst Livio Orscaolchi aus Rom u. s. w. Die am badischen Hofe beurlaubten Gesandten von Rußland, Hr. v. Stolipin, von Oesterreich, Fürst Schönburg-Hartenstein, von Frankreich, Baron Perigord Talleyrand, von Preußen, Hr. v. Savigny, haben ihren Wohnsitz von Karlsruhe hierher verlegt.

Oesterreich.

Nach den letzten Erhebungen über die Größe der Bevölkerung im Jahre 1854 in Wien beläuft sich dieselbe auf 432,889 Seelen, jedoch mit Ausschluß der Militär Garnison. Die Zahl der Familien beträgt 98,000, welche in 9285 Häusern wohnen.

Preußen.

In Berlin starb ein Kind an dem Genuß unvorsichtig aufgestellten Fliegenzuges. — Zur Warnung für andere.

Ausland.

Frankreich.

Paris. Am 2. Juli wurde die Kammer durch den Kaiser eröffnet. In der Eröffnungsrede ist unter anderem gesagt, daß Mittel zur Fortsetzung des Krieges gefordert werden und außerdem die Kammer das Gesetz der jährl. Rekrutierung zu votiren habe.

Ueber die wichtige Affaire von Sebastopol am 18. Juni wird u. A. geschrieben: „Sieben Stunden währte fast ununterbrochen der mörderische Bajonettkampf, alle übrigen Waffen wurden überflüssig, die Artillerie auf beiden Seiten verhumpte vor dem gräßlichen Schauspiel des Würgens.“

Amerika.

Die Ernteaussichten in den vereinigten Staaten sind allenthalben befriedigend.

